

Protokoll Gemeindeversammlung Rickenbach
vom Donnerstag, 30. November 2023, 20.15 - 21.55 Uhr,
Singsaal Schulhaus Hofacker, 8545 Rickenbach Sulz

| | |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorsitz | Hinnen Robert, Gemeindepräsident |
| Protokoll | Maugweiler Beat, Gemeindeschreiber |
| Stimmzähler | Thomas Kunz Burgstrasse 32 8545 Rickenbach Sulz Martin Hofmann Stationsstrasse 58 8545 Rickenbach Sulz |
| Anwesend | Anwesende Stimmberechtigte: 95 Nicht Stimmberechtigte: - Beat Maugweiler, Gemeindeschreiber - Kevin Stanger, Finanzverwalter - Reto Calzimiglia, Hauswart Schulhaus Hofacker - Jonas Gabrieli, Der Landbote - Louis Burgess, Gast |
| Presse | Jonas Gabrieli, Der Landbote Bianca Blumer, Der Rickenbacher |
| Stimmrecht | Das Stimmrecht wird niemandem bestritten. |
| Traktandenliste | Es wird keine Änderung der Traktandenliste verlangt. |

Traktanden

A-Geschäft

7

0 Führung

0.5 Gemeindeversammlung

0.5.1 Versammlungen / Sitzungen

Wahl der Stimmezählenden

Aktenzeichen: 0.5.1-23.2928

Geschäft Nr. 1

Referent: Robert Hinnen, Gemeindepräsident

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass folgende Vorbereitungen ordnungsgemäss und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erledigt wurden:

- Einladung zur Versammlung durch die amtliche Publikation und unter Beachtung der gesetzlichen Frist.
- Bekanntgabe der Traktanden nach den Vorschriften.
- Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung und Veröffentlichung des beleuchtenden Berichts.

Die Gemeindeversammlung ist somit beschlussfähig.

Wahl der Stimmezählenden

Als Stimmezählende werden folgende stimmberechtigten Personen vorgeschlagen und als gewählt erklärt:

- Thomas Kunz, Burgstrasse 32, 8545 Rickenbach Sulz
- Martin Hofmann, Stationsstrasse 58, 8545 Rickenbach Sulz

Stimmberechtigung

Die nichtstimmberechtigten Personen haben auf separaten Stuhlreihen Platz genommen.

Zahl der Stimmberechtigten

Die an der Gemeindeversammlung vorgenommene Zählung ergibt, dass 95 Stimmberechtigte anwesend sind.

Stellenschaffung Abteilungsleitung Gemeindewerke - Genehmigung

Aktenzeichen: 9.2.21-23.2953

Geschäft Nr. 2

Referent: Robert Hinnen, Gemeindepräsident

Sachverhalt

Die Gemeinde Rickenbach vergibt bei Tiefbauprojekten die Planung und Bau-
leitung jeweils an externe Ingenieurbüros. Die langfristige Planung des Wert-
erhalts von Gemeindestrassen, Wasser- und Abwasserleitungen erfolgt aktuell
ebenfalls durch externe Ingenieurbüros. Damit diese Planung und die Beglei-
tung von einzelnen Tiefbauprojekten zukünftig durch eigenes und somit un-
abhängiges Fachpersonal durchgeführt werden können, erwägt der Gemein-
derat die Schaffung einer neuen Stelle. Dadurch könnte zudem der Werk- und
Brunnenmeister bei der Personalführung und bei Bauprojekten entlastet wer-
den, damit sich dieser wieder verstärkt auf das Tagesgeschäft des Werkbetrie-
bes und die Wasserversorgung konzentrieren könnte.

Die Gemeinde Rickenbach nimmt seit einigen Jahren die Aufgaben des Brun-
nenmeisters und des Aktuars für den Zweckverband Gruppenwasserversor-
gung Thurtal-Feldi war. Das Versorgungsgebiet dieses Zweckverbandes er-
streckt sich über die Gemeinden Andelfingen, Altikon, Ossingen, Rickenbach,
Thalheim an der Thur und Truttikon. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der
zweiten Wasserversorgungs-Standbeine und den neuen Eigentumsverhältnis-
sen der Anlagen ist der Aufwand in den letzten Jahren stetig grösser gewor-
den. Zudem übernimmt der Werkdienst Rickenbach bereits heute Stellvertre-
terfunktionen für Nachbargemeinden und ist für die Arbeitssicherheit in
den Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur verantwortlich. Eine Ent-
lastung des Werk- und Brunnenmeisters bei administrativen Aufgaben, Pro-
jektbegleitungen und Personalführung ist auf längere Sicht unausweichlich.

Seit der Statutenrevision des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Thur-
tal-Feldi und der Gründung der Interkommunalen Anstalt ARA Thurtal sind in
beiden Organisationen Geschäftsleitungen für die operativen Führungsaufga-
ben vorgesehen. Diese Aufgaben können aufgrund ihres Umfangs und der
Komplexität nur noch bedingt durch Vorstandsmitglieder oder Verwaltungsrats-
mitglieder im Nebenamt wahrgenommen werden. Es benötigt Fachper-
sonal mit technischem und kaufmännischem Hintergrund. Trotz den vielfälti-
gen Aufgaben und dem hohen Anforderungsprofil handelt es sich bei diesen
Geschäftsleitungsstellen um sehr geringe Arbeitspensen von jeweils lediglich
ca. 20 Prozent. Ein sinnvoller Rekrutierungsprozess gestaltet sich deshalb äus-
serst schwierig. Die Geschäftsleitungsaufgaben für die Gruppenwasserversor-
gung Thurtal-Feldi werden aktuell durch den Vorstand wahrgenommen. Die
Mitglieder stossen allerdings nebst ihren beruflichen Tätigkeiten und anderen
Ämtern deutlich an ihre Kapazitätsgrenzen. Die Geschäftsleitung für die IKA
ARA Thurtal wird aktuell durch einen Springer wahrgenommen, welcher auf-
grund seines Pensionsalters die Aufgaben nur noch befristet für einige Monate
wahrnehmen möchte.

Der Gemeinderat Rickenbach hat all diese Problematiken als Chance für eine gemeinsame Lösung erkannt und beantragt deshalb die Schaffung einer neuen zweckmässigen Stelle.

Erwägungen

Der Gemeinderat schätzt die jährlichen Lohnkosten für die angestrebte Abteilungsleitung der Gemeindewerke auf CHF 130'000 bis 150'000 inkl. Nebenkosten. Die Person muss über eine Ausbildung und Erfahrung im Bauleitungs- und/oder Ingenieurwesen (Tiefbau) verfügen.

Die Bedarfsermittlung hat folgendes Ergebnis ergeben:

| Tätigkeit / Bereich | Stellenprozentage | Aufwand in CHF |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------|
| IKA ARA Thurtal Geschäftsleitung und Sekretariat | 20 | 30'000 |
| ZVGruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi Geschäftsleitung und Sekretariat | 20 | 30'000 |
| Gemeindewerke Rickenbach Administration und Personalführung | 10 | 15'000 |
| Gemeindewerke Rickenbach Planung, Koordination und Bauleitung | 50 | 75'000 |
| Total | 100 | 150'000 |

Mit der IKA ARA Thurtal und dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi wird der Gemeinderat vor dem Rekrutierungsprozess entsprechende Leistungsvereinbarungen ausarbeiten. Die Aufwendungen für ca. 40 Stellenprozentage im Umfang von ca. CHF 60'000.00 könnten dadurch auf diese beiden Organisationen verrechnet werden.

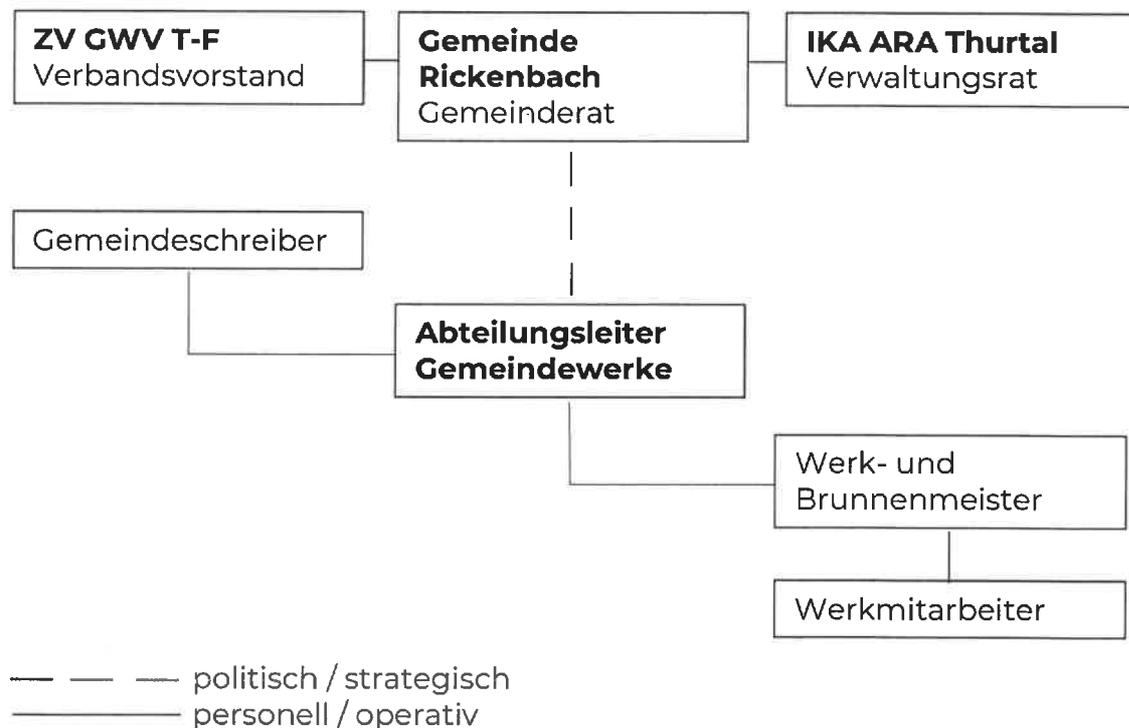
Weil der Werkdienst Rickenbach in den vergangenen Jahren immer mehr Aufgaben für andere Organisationen übernommen hat und personell nicht im gleichen Verhältnis aufgestockt wurde, könnte die neue Abteilungsleitung mit ca. 10 Stellenprozentagen bei der Administration und Personalführung für entsprechende Entlastung sorgen. Dadurch wäre der Werkdienst für die nächsten Jahre wieder gut aufgestellt und das Risiko im Zusammenhang mit allfälligen Ausfällen bei einzelnen Mitarbeitenden könnte reduziert werden.

Unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen Aufgaben würde ein Arbeitspensum von ca. 50 Stellenprozentagen für die Planung, Koordination und Bauleitung von Tiefbauprojekten resultieren. Die Erfahrungen von anderen Gemeinden, welche bereits ähnliche Stellen geschaffen haben, zeigen deutlich auf, dass die damit verbundenen Personalaufwendungen durch Einsparungen bei externen Ingenieurbüros und durch Kostenersparnisse bei Bauprojekten (besseres Controlling) mehr als gedeckt werden können. Eine Gemeinde mit rund 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner schätzt die jährlichen Einsparungen einer solchen Vollzeitstelle auf mindestens CHF 150'000.00. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Gemeinde Rickenbach deutlich kleiner ist. Weil im vorliegenden Fall das Pensum für diesen Bereich ca. 50 Prozent betragen würde, wäre dies allerdings in einem vergleichbaren Verhältnis. Demnach kann von einem Einsparpotenzial im Umfang von CHF 75'000.00 ausgegangen werden, was genau dem anteilmässigen Lohnaufwand entsprechen

würde. Dieser Wert wird aufgrund der durchgeführten Projekte während den letzten Jahren als realistisch beurteilt.

Zum jetzigen Zeitpunkt bietet sich aus Sicht des Gemeinderates der optimale Zeitpunkt für die Schaffung einer neuen Stelle für die Abteilungsleitung der Gemeindewerke. Mit dieser neuen Stelle könnten mehrere Probleme von verschiedenen Organisationen gelöst werden. Die Stelle wäre nach Einschätzung des Gemeinderates selbsttragend und die Professionalität könnte mit Sicherheit gesteigert werden. Die Gemeinde Rickenbach wäre weniger abhängig von externen Ingenieurbüros und Bauprojekte könnten enger begleitet und überwacht werden.

Das Organigramm könnte mit der neuen Stelle wie folgt aussehen:



Stellungnahme und Antrag Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Rickenbach hat den Antrag des Gemeinderates zur Schaffung einer neuen Stelle für die Abteilungsleitung der Gemeindewerke geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Der Stellenantrag ist verständlich und nachvollziehbar. Die Rechnungsprüfungskommission kann der Argumentation des Gemeinderates gemäss Protokollauszug aus der Gemeinderatssitzung vom 18. September 2023 folgen und die aufgeführte Begründung ist nachvollziehbar.
- Mit dem Besetzen der beantragten Stelle werden verschiedene Engpässe in mehreren Organisationen adressiert und die Situation in geordnete Bahnen gelenkt.

Durch die Schaffung der Stelle entstehen jährliche Kosten von bis zu

CHF 150'000. Es liegen Absichtserklärungen des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi und der IKA ARA Thurtal vor, welche je 20 % der Kapazität resp. der Kosten dieser Stelle übernehmen. Weiter wird die Gemeinde durch das Besetzen der Stelle diverse Bautätigkeiten und Kleinprojekte in Eigenregie ausführen können. Dadurch entfallen Kosten für externe Ingenieurbüros, Projekt- und Bauleiter. Die eingesparten Kosten dürften die zusätzlichen Personalkosten kompensieren. Die Rechnungsprüfungskommission bemerkt, dass die Einsparungen nicht einfach nachvollzogen werden können, die Personalkosten jedoch erhöht werden. Es wird deshalb empfohlen, ein Reporting der anrechenbaren Leistungen des Leiters der Gemeindewerke zu führen, um die Effektivität gegenüber den Stimmberechtigten ausweisen zu können.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, dem Antrag des Gemeinderates zur Schaffung einer neuen Stelle «Abteilungsleitung Gemeindewerke» zuzustimmen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Die Schaffung einer neuen Stelle für die Abteilungsleitung der Gemeindewerke wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 204 vom 18. September 2023 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023 genehmigt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Schaffung einer neuen Stelle für die Abteilungsleitung der Gemeindewerke an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023 mit einem Arbeitspensum von 100 Prozent und jährlich wiederkehrenden Kosten im Umfang von CHF 150'000.00 zu genehmigen.

Diskussion

Esther Uka erkundigt sich, ob die Stelle durch eine Person oder durch mehrere Personen mit Teilzeit-Pensen aufgeteilt werden soll. Gemäss Robert Hinnen wird angestrebt, nur eine Fachperson mit 80 bis 100 Stellenprozenten anzustellen.

Abstimmung

Dem Antrag wird mit vier Gegenstimmen deutlich zugestimmt.

Beschluss:

1. Die Schaffung einer neuen Stelle für die Abteilungsleitung der Gemeindewerke mit einem Arbeitspensum von 100 Prozent und jährlich wiederkehrenden Kosten im Umfang von CHF 150'000.00 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeindewerke, roger.kuehne@rickenbach-zh.ch
 - Finanzverwaltung, kevin.stanger@rickenbach-zh.ch
 - Akten

Budget 2024 Politische Gemeinde Rickenbach - Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss

Aktenzeichen: 9.0.2-23.2963

Geschäft Nr. 3

Referent: Michael Frey, Finanzvorsteher

Sachverhalt

Das Budget 2024 wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 18. September 2023 zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.

Erwägungen

Wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde

Der Gemeinderat budgetiert für das Jahr 2024 einen Aufwandüberschuss von CHF 614'500.00. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 6'140'000.00. Der Bereich Gesundheit weist auch im Budget 2024 steigende Kosten im Umfang von CHF 230'900.00 aus. Dies ist vor allem auf Mehrkosten in der Pflegefinanzierung und der Spitex zurückzuführen. Der Bereich Bildung weist einen starken Kostenanstieg von CHF 930'600.00 aus. Durch mehr Klassenlehrpersonen steigt der Personal- und Materialaufwand. Die Sonderschulung und die dazugehörigen Transportkosten weisen ebenso eine starke Kostensteigerung aus. Die Kosten in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Kultur Sport und Freizeit bleiben ähnlich wie im Vorjahr, wobei der Bereich Allgemeine Verwaltung eine Kostenreduktion von CHF 118'300.00 ausweist. Die Nettokosten im Bereich Soziale Sicherheit sinken um CHF 220'600.00. Eine ausserordentliche Rückerstattung von Versorgertaxen seitens des Kantons im Umfang von rund CHF 480'000.00 führt zu einem positiveren Ergebnis im Bereich der sozialen Sicherheit. Die Kosten der Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe sinken leicht. Die Kosten im Asylwesen steigen massiv an. Durch die Kostenübernahme des Kantons hat dies auf die Nettoaufwendungen der Gemeinde jedoch kaum Auswirkungen. Durch eine Stellenprozenthöhung und den Einsatz von Springern steigen die Kosten in der Verwaltung an. Die Mehraufwendungen werden durch die Weiterverrechnung des Asylwesens an die Gemeinden Dinhard und Altikon aufgefangen. Für den Bereich Tiefbau ist eine neue Stelle angedacht, was zu einer Kostensteigerung von rund CHF 70'000.00 führt. Die Stelle ist ab Mitte 2024 geplant. Der Strassenbeitrag des Kantons erhöht sich leicht. In den kommenden Jahren ist jeweils mit den gleichen Werten zu rechnen. Der Defizitbeitrag der ZVV sinkt im Vergleich zum 2023. Der Bereich Wasserversorgung sieht im 2024 Mehraufwände im Leitungsunterhalt vor. Das Budget sieht eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 16'900.00 vor. Die Abwasserbeseitigung weist eine leichte Budgetreduktion der IKA ARA Thurtal aus. Es ist eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung in Höhe von CHF 5'600.00 vorgesehen. Die Abfallwirtschaft sieht für das Jahr 2024 eine Einlage in die Spezialfinanzierung von CHF 70'400.00 vor. Die Erträge der ordentlichen Steuern bleiben ähnlich wie im 2023. Durch den Anstieg des kantonalen Mittels steigen die Einnahmen aus dem Finanzausgleich. Bei den Grundstückgewinnsteuern rechnet der Ge-

meinderat im 2024 mit Einnahmen von CHF 1'250'000.00.

Stand Finanzplanung und Aufgabenerfüllung

Die steigenden Kosten in den Bereichen Bildung und Gesundheit können längerfristig nur über eine Steuererhöhung finanziert werden. Der Handlungsspielraum der Gemeinde hält sich in diesen Bereichen in Grenzen. Zukünftige Investitionsprojekte müssen über neue Darlehen finanziert werden.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Die Erläuterungen zur Erfolgs- und Investitionsrechnung sind in den Budgetdetails ersichtlich.

Begründung zum Antrag des Steuerfusses

Die Gemeinde Rickenbach budgetiert für das Jahr 2024 einen Aufwandüberschuss von CHF 614'500.00. Durch die weiterhin steigenden Kosten ist sich der Gemeinderat bewusst, dass eine Steuererhöhung in naher Zukunft unumgänglich sein wird. Der sorgsame Umgang mit den finanziellen Mitteln ist für den Gemeinderat weiterhin prioritär.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 84 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach zu genehmigen und den Steuerfuss auf 84 % (Vorjahr 84 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Diskussion

Christian Tanner erkundigt sich über die grössten Kostentreiber in Bezug auf den Finanzplan. Gemäss Robert Hinnen handelt es sich dabei hauptsächlich um Abschreibungen der Investitionsprojekte.

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

1. Das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach wird genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

| | | | |
|----------------------------------------|-----------------------|-----|---------------|
| Erfolgsrechnung | Gesamtaufwand | CHF | 17'501'100.00 |
| | Gesamtertrag | CHF | 16'886'600.00 |
| | Aufwandüberschuss | CHF | 614'500.00 |
| Investitionen | Ausgaben | CHF | 6'300'000.00 |
| Verwaltungsvermögen | Einnahmen | CHF | 160'000.00 |
| | Nettoinvestitionen VV | CHF | 6'140'000.00 |
| Investitionen | Ausgaben | CHF | |
| Finanzvermögen | Einnahmen | CHF | |
| | Nettoinvestitionen FV | CHF | |
| Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %) | | CHF | 5'353'571.43 |
| Steuerfuss | | | 84% |

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

3. Mitteilung an:

- Bezirksrat Winterthur, bezirksrat.winterthur@ji.zh.ch
- Rechnungsprüfungskommission, m.schindler@bluewin.ch
- Finanzverwaltung, kevin.stanger@rickenbach-zh.ch
- Akten

C-Geschäft

10

6 Raumplanung, Bau und Verkehr
6.0 Raumordnung
6.0.4 Kommunale Planung

Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen gemäss §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte

Aktenzeichen: 6.0.4-23.2926

Geschäft Nr. 4

Referent: Robert Hinnen, Gemeindepräsident

Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Oktober 2023 wurde folgende Einzelinitiative von Beat und Erika Lehmann in der Form einer allgemeinen Anregung als gültig erklärt.

Initiativtext

Die Bauordnung der Gemeinde Rickenbach ZH wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1'000 Meter betragen.

Begründung:

Windenergieanlagen verlangen nach einer sorgfältigen Standortplanung, um die negativen Auswirkungen gering zu halten. Ein Schlüsselfaktor dazu ist der Abstand zu bewohntem Gebiet. Der Antrag richtet sich nicht grundsätzlich

gegen Windkraftanlagen, sondern er steht für die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu bewohnten Liegenschaften, um die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen. Der Abstand von 1'000 Metern ist bei solch gigantischen Anlagen, wie sie in unserer Gemeinde vorgesehen sind, massvoll und verhältnismässig.

Windenergieanlagen, wie sie der Kanton Zürich in unserer Gemeinde vorsieht, sind Giganten, sie sind bis zu 250 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von bis zu 180 Metern.

Sie verursachen:

- Lärm bis 105 dB(A) auf Nabenhöhe bei Tag und bei Nacht, das entspricht Autohuben und Pressluftschlämmern
- Schattenwurf mit Stroboskop-Effekt bis 1'400 Metern
- Eiswurf im Winter
- Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter
- Infraschall (Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereichs)
- Optische Bedrängungswirkung
- Entwertung des Wohneigentums

In der Schweiz gibt es keinen generellen Mindestabstand für Windenergieanlagen. Der Abstand zu bewohnten Liegenschaften wird einzig durch die Lärmschutzverordnung (LSV) aus dem Jahr 1986 vorgegeben. Doch für die heutigen riesigen Windkraftanlagen ist diese LSV nicht mehr ausreichend. Aus dem Vorsorgeprinzip empfiehlt sich ein höherer Mindestabstand als der gemäss LSV.

Wir ersuchen um entsprechende Traktandierung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung.

Rechtliches:

Mindestabstände in kommunalen Bauordnungen sind zulässig gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 25. August 2022 (1C/149/2021) zum Fall Tramelan. Mindestabstandsansprüche wurden zuletzt in den Gemeinden Wattwil (SG), Thundorf (TG), Hagenbuch (ZH) Wildberg (ZH) und Stäfa (ZH) für gültig erklärt¹.

¹Siehe: Kommunale Mindestabstands- und Schutzzonen-Initiativen (schweizweit) auf der Webseite von Freie Landschaft St. Gallen, <https://www.freie-landschaft-sg.ch/mindestabstandsinitiativen>

Erwägungen

Aufgrund der mittels Gemeinderatsbeschluss vom 9. Oktober 2023 erfolgten Gültigkeitserklärung wird die vorliegende Einzelinitiative der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023 zur Behandlung und Beschlussfassung unterbreitet.

Nehmen die Stimmberechtigten die Einzelinitiative oder einen allfälligen Gegenvorschlag in der Form einer allgemeinen Anregung an, arbeitet der Gemeindevorstand eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung (§ 154 GPR).

Windkraft im Kanton Zürich

Im Moment bereitet der Kanton Zürich den Eintrag von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan vor. Ausgangspunkt dafür ist der Auftrag des Bundes an die Kantone, Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in den kantonalen Richtplänen zu bezeichnen.

In einem ersten Schritt hat der Kanton Zürich eine Modellierung der Windverhältnisse auf 100 Metern über Grund vorgenommen. Diese wurde mit Ausschlusskriterien abgeglichen: ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm), Flugverkehr und Infrastrukturanlagen, schützenswerte Fauna und Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz, Gewässer und so weiter. Resultat ist eine Karte mit Potenzialgebieten, in denen es möglich sein und es sich lohnen könnte, Windenergie zu nutzen.

Potenzialgebiet Rickenbach und Umgebung:



Die Eignung dieser Potenzialgebiete überprüft die Baudirektion im Moment detailliert in Zusammenarbeit mit den möglichen Standortgemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden sowie der Windenergiebranche und identifiziert dabei weitere Ausschlussgründe und möglicherweise auch zusätzliche Potenziale. Auf dieser Basis nimmt sie eine Interessenabwägung vor und definiert die effektiven Eignungsgebiete für die kommende Richtplanteilrevision. Für diese führt sie eine Anhörung im Rahmen einer öffentlichen Auflage durch. Anschliessend beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die verbliebenen Eignungsgebiete in den kantonalen Richtplan einzutragen.

Sollte ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen wollen, so ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, bei welchem die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden können. Die Baudirektion prüft die Möglichkeit, das Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen durch eine Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu beschleunigen.

Rechtliche Abklärungen

Die Frage, ob die Initiative gegen übergeordnetes Recht verstösst, konnte vom Gemeinderat leider im Rahmen der Gültigkeitsprüfung trotz verschiedenen Abklärungen nicht abschliessend beurteilt werden.

Die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung (ARE), erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungs-

gebiet aus nachstehenden Gründen als nicht genehmigungsfähig.

Keine kommunale Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften und Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen:

Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung, in welcher sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen.

Keine vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe zulässig:

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z.B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer Bau- und Zonenordnung (BZO) die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen.

Beurteilung von konkreten Vorlagen:

Konkrete BZO-Vorlagen wird das ARE im Rahmen der Vorprüfung beurteilen. Sollte sich eine festgesetzte Vorlage als nicht genehmigungsfähig erweisen, erlässt das ARE eine entsprechende Verfügung. Die Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung könnte von der Gemeinde mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Gemäss Abklärungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich handelt es sich

bei Initiativen um ein demokratisches Mitwirkungsrecht, das im Interesse eines möglichst freien politischen Meinungsbildungsprozesses nur eingeschränkt werden soll, wenn dies unabdingbar ist. Im Zweifelsfall ist deshalb grundsätzlich für die Gültigkeit zu entscheiden. Entsprechend sind Initiativen nur mit Zurückhaltung für ungültig zu erklären, insbesondere, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.

Da in jüngster Vergangenheit mehrere Zürcher Gemeinden vergleichbare Einzelinitiativen für Mindestabstände von Windenergieanlagen als gültig erklärt haben und weil noch kein Gerichtsurteil über die Rechtmässigkeit von solchen Abstandsvorschriften im Kanton Zürich vorliegt, wurde die Initiative als gültig erklärt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine allgemeine Anregung. Der Gemeinderat würde bei einer Annahme durch die Stimmberechtigten im Sinne von § 154 GPR eine entsprechende Revision der Bau- und Zonenordnung vorbereiten, diese der Baudirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung einreichen und anschliessend den Stimmberechtigten innert 18 Monaten zur Abstimmung unterbreiten.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass grosse übergeordnete Infrastrukturprojekte auf Stufe Bund und Kanton unter Einbezug der betroffenen Gemeinden behandelt werden sollen. Aufgrund der gewichtigen Auswirkungen setzen Windkraftanlagen einen Eintrag im kantonalen Richtplan voraus. Der Gemeinderat hat deshalb am bisherigen Verfahrensablauf der Baudirektion des Kantons Zürich im Zusammenhang mit der Prüfung von potenziellen Eignungsgebieten für die Windenergienutzung grundsätzlich nichts zu beanstanden.

Nach Beschlussfassung des Plangenehmigungsverfahrens für Windenergie durch den Regierungsrat erfolgt die Beratung im Kantonsrat. Wird danach das Referendum im Kantonsrat oder von den Stimmberechtigten ergriffen, erfolgt eine Urnenabstimmung. Aus diesen Gründen wird zum heutigen Zeitpunkt ein Eintrag von Windenergieanlagen, deren Nabenhöhe mehr als 30 Meter beträgt und deren Standorte sich näher als 1'000 Meter von zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften befinden, in der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Rickenbach als nicht zweckmässig beurteilt. Zudem ist es aufgrund der Abklärungen mit der Baudirektion äusserst ungewiss, ob ein solcher Eintrag in der kommunalen Bau- und Zonenordnung überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Sollten Windkraftanlagen in den nächsten Jahren tatsächlich gebaut werden dürfen, so ist bei konkreten Projekten ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, bei welchem die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden können.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Die in der Gemeinde Rickenbach wohnhaften unterzeichnenden Stimmberechtigten Beat und Erika Lehmann stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Die Bauordnung der Gemeinde Rickenbach ZH wird wie folgt ergänzt:
Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1'000 Meter betragen.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat erachtet Abstandsvorschriften von Windenergieanlagen auf kommunaler Stufe aufgrund der gemachten Abklärungen als nicht recht- und zweckmässig und empfiehlt deshalb mit Beschluss vom 9. Oktober 2023 die Ablehnung der vorliegenden Einzelinitiative

Diskussion

Die Initianten Beat und Erika Lehmann sind abwesend. Meinrad Suter präsentiert die Initiative als Vertretung und appelliert auf ein politisches Signal der Gemeinde gegen die Pläne des Kantons.

Alfons Bachmann vergleicht die Kosten und Risiken von Windkraftanlagen mit denjenigen von Atomkraftwerken. Er appelliert für die Erstellung von Windkraftanlagen im Sinne einer sicheren Stromversorgung.

Thomas Peter erkundigt sich über mögliche Rechtsmittel bei allfälligen Bauprojekten von Windkraftanlagen. Robert Hinnen erklärt kurz das Baubewilligungsverfahren.

Corinna Schmid Burgess weist darauf hin, dass in jüngster Vergangenheit solche Initiativen in vielen anderen Gemeinden angenommen wurden. Für sie ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Gemeinderat Rickenbach die Windkraft nicht ebenfalls möglichst früh bekämpfen möchte.

Willi Hefel weist darauf hin, dass Windkraft in unserem Gebiet gegenüber anderen Technologien wie z.B. Photovoltaikanlagen völlig ineffizient sei und die Initiative deshalb unterstützt werden soll.

Alfred Pfiffner befürchtet eine Wertminderung der Liegenschaften, falls in unmittelbarer Nähe Windkraftanlagen erstellt werden. Deshalb unterstützt er die Initiative.

Eduard Im Hof stört sich an der Tatsache, dass die gesamte Bevölkerung Strom konsumiert, aber niemand Abstriche für die Produktion hinnehmen möchte. Ein Abstand von 1'000 Metern würde ein faktisches Verbot bedeuten. Er appelliert gegen die Initiative im Sinne einer eigenständigen Stromproduktion.

Martin Furer weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit Windkraftanlagen viele Unwahrheiten erzählt werden. Er votiert deutlich für die Windkraft und weist darauf hin, wie viel Strom alleine seit Beginn der Diskussion beim nahe liegenden Windpark Verenafohren erzeugt wurde.

Philipp Furrer erinnert die Debatte an die frühere Bekämpfung der Eisenbahn. Er möchte Innovationen fördern und solche Technologien nicht bereits bei der Entstehung verhindern.

Louis Burgess möchte sich als nichtstimmberechtigte Person zum Thema äussern. Robert Hinnen lässt darüber abstimmen. Nach erfolgter Zustimmung durch die Stimmberechtigten appelliert er für einen Mindestabstand, weil er eine Wertminderung der Liegenschaften befürchtet.

Abstimmung

Der Antrag wird deutlich abgelehnt. 20 Stimmberechtigte unterstützen die Initiative.

Beschluss:

1. Die vorliegende Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen in der Form einer allgemeinen Anregung wird abgelehnt.
2. Mitteilung an:
 - Beat und Erika Lehmann, Brünnelackerstrasse 21, 8545 Rickenbach Sulz (eingeschrieben)
 - Akten

D-Geschäft

11

0 Führung

0.5 Gemeindeversammlung

0.5.1 Versammlungen / Sitzungen

Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Aktenzeichen: 0.5.1-23.2928

Geschäft Nr. 5

Es wurden keine Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz eingereicht.

D-Geschäft

12

0 Führung

0.5 Gemeindeversammlung

0.5.1 Versammlungen / Sitzungen

Informationen / Fragen / Schluss

Aktenzeichen: 0.5.1-23.2928

Geschäft Nr. 6

Informationen von Andy Karrer, Bauvorsteher

- Revision Bau- und Zonenordnung
- Quelle Mottli

Informationen von Andy Greuter, Sozial- und Gesundheitsvorsteher

- Freiwilliger Fahrdienst

Informationen von Eva Meili, Primarschulpräsidentin

- Informationen zum Neubau Schulraumerweiterung Trakt E

- Personelles Schulbetrieb

Informationen von Robert Hinnen, Gemeindepräsident

- Personelles Gemeindeverwaltung
- Aktueller Stand Sanierung Gemeindehaus
- Informationen zum Mörgeli-Fonds
- Nächste Veranstaltungen

Fragen aus der Versammlung

Es werden keine Fragen zu weiteren Themen gestellt.

Schluss der Versammlung

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung.

Auflage

Die gefassten Beschlüsse liegen während den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Rekurse

Gegen die Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Protokollberichtigung

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form einer Aufsichtsbeschwerde, innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage, erhoben werden. Diese ist beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, einzureichen.

Robert Hinnen bedankt sich bei den Teilnehmenden für die aktive Teilnahme an der Versammlung.

Für die Richtigkeit dieses Protokolls:

Beat Maugweiler, Gemeindeschreiber


.....

Robert Hinnen, Gemeindepräsident


.....